

## **Das neue 49-€Ticket und die Auswirkungen auf Lohnsteuer und Entfernungspauschale**

**Durch die Einführung des 49-€Tickets besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Richtig gelöst, bleibt entweder die steuerfreie Gestellung des Jobtickets oder der volle Ansatz der Werbungskosten im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung.**

Die steuerfreie Erstattung eines Jobtickets und die dazugehörigen Kriterien sind in § 3 Nr. 15 EStG geregelt. Seit dem 01.05.2023 gilt das auch für das 49-€Ticket. Demnach können Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (i.S.d. § 8 Abs. 4 EStG) geleistet werden und die die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abdecken, steuerfrei erstattet werden. Das Gleiche gilt, wenn nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber die Fahrberechtigung erwirbt.

Dabei muss jedoch unterschieden werden, ob der Arbeitnehmer den Personennahverkehr oder den Personenfernverkehr nutzt, um zu seiner ersten Tätigkeitsstätte zu gelangen. Nutzt der Arbeitnehmer den Personenfernverkehr, kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nur die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerfrei erstatten. Die steuerfreie Erstattung muss der Arbeitgeber auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ausweisen. Die steuerfreie Erstattung mindert folglich den Ansatz der Werbungskosten (i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Nach § 3 Nr. 15 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte im Personennahverkehr die vollen Aufwendungen des neuen 49-€Tickets steuerfrei erstatten. Der Arbeitgeber kann somit alle Privatfahrten übernehmen, die durch das 49-€Ticket im Nahverkehr abgedeckt werden. Des Weiteren stellt diese Kostenübernahme der privaten Aufwendungen für den Arbeitgeber eine abzugsfähige Betriebsausgabe (i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG) dar.

### **Kriterien für eine steuerfreie Gestellung**

Das Jobticket muss zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn (i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 1 EStG) an Arbeitnehmer ausgegeben werden, damit eine steuerfreie Gestellung i.S.d. § 3 Nr. 15 EStG möglich ist. Das bedeutet, dass eine Gestellung des 49-€Tickets im Rahmen einer Gehaltsumwandlung nicht möglich bzw. begünstigt ist. Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist auch dann nicht erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer auf vertraglich garantierte Gehaltssteigerungen zugunsten des 49-€Tickets verzichtet. Wird das Jobticket im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gestellt, liegt weiterhin ein normaler steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Arbeitnehmer vor, der mit den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu versteuern ist.

### **Hinweis:**

Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EStG ist es für die Steuerfreiheit unschädlich, wenn die zusätzliche Gestellung des Jobtickets in einem Arbeitsvertrag oder einem möglichen Tarifvertrag verankert ist.

### **Abgrenzung Personennahverkehr und Personenfernverkehr**

Der Arbeitgeber kann alle Aufwendungen seiner Arbeitnehmer für Fahrten im Personennahverkehr, jedoch nur die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Personenfernverkehr, steuerfrei erstatten bzw. übernehmen. Welche Verkehrsmittel dem Personennahverkehr bzw. dem Personenfernverkehr zugeordnet werden, ist im BMF-Schreiben vom 15.08.2019 (BStBl I 2019, 875) geregelt. Zum Personenfernverkehr gehören nach Aussagen des BMF die Benutzung von Fernzügen der Deutschen Bahn und zudem vergleichbare internationale Hochgeschwindigkeitszüge. Weiter werden Fernbusse auf festgelegten Linien und Routen zum Bereich des Personenfernverkehrs zugeordnet. Der Luftverkehr wird weder dem Personenfern- noch dem Personennahverkehr zugeordnet.

Zum Personennahverkehr gehören alle Verkehrsmittel, die nicht dem Bereich des Personenfernverkehrs zugeordnet worden sind. Begünstigt sind z.B. Busse oder die Regionalbahn im Linienverkehr. Einzig für konkrete Anlässe speziell gemietete bzw. gecharterte Busse oder Bahnen und Taxen im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren, fallen nicht unter die Steuerfreiheit.

### **Hinweis:**

Nach Aussagen der Deutschen Bahn und der Bundesregierung (hier FAQ zum 49-€-Ticket) kann das Ticket deutschlandweit in allen Nahverkehrszügen und zusätzlich in den öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen, Straßenbahnen und U-Bahnen genutzt werden. Zudem ist das Ticket im Vor- und Nachlauf zu einem Fernverkehrszug nutzbar. Für die Strecke im Fernverkehr muss dann immer ein separates Ticket erworben werden. Obwohl das 49-€-Ticket deutschlandweit nutzbar ist, deckt es jedoch nach Aussagen der Deutschen Bahn und der Bundesregierung nur den begünstigten Bereich des Personennahverkehrs ab. Somit haben Arbeitgeber auch keine besonderen Aufzeichnungspflichten bezüglich einer tatsächlichen Nutzung.

### **Beispiele**

1. Arbeitgeber A bezahlt seiner Arbeitnehmerin bis zum 30.04.2023 eine private Busfahrkarte zusätzlich zum regulären Gehalt. Ab dem 01.05.2023 erhält sie das 49-€-Ticket. Ob die Arbeitnehmerin das Ticket privat nutzt, weiß der Arbeitgeber nicht. In § 3 Nr. 15 EStG ist keine betragliche Grenze enthalten. Somit kann der Arbeitgeber für das Jobticket auch höhere Aufwendungen als zuvor übernehmen. Zudem ist auch die private Nutzung begünstigt, und es muss keine Aufteilung der Kosten vollzogen werden (§ 3 Nr. 15 Satz 2 EStG).
2. Arbeitgeber B stellt seinem Arbeitnehmer ab dem 01.05.2023 das 49-€-Ticket zusätzlich zum Gehalt zur Verfügung. Der Arbeitnehmer wohnt direkt neben dem Arbeitgeber und wird das Ticket nicht für Fahrten zur Arbeit nutzen (können). Nach § 3 Nr. 15 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber alle Aufwendungen für den Personennahverkehr seiner Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen. Dabei ist es irrelevant, ob der Arbeitnehmer Fahrten im Rahmen der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen könnte. Die Gestellung (obwohl rein private Nutzung) ist somit steuerfrei.
3. Arbeitgeber C stellt seiner Arbeitnehmerin ab dem 01.05.2023 das 49-€-Ticket zusätzlich zum regulären Gehalt zur Verfügung. Zudem bekommt sie weiterhin ihren monatlich begünstigten Tankgutschein in Höhe von 50 €. Beide Zuwendungen können steuerfrei an die Arbeitnehmerin ausgegeben werden. Die Steuerfreiheit des Jobtickets verbraucht die Sachbezugsgrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG mit dem Höchstwert von 50 € nicht.

### **Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers**

Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG muss der Arbeitgeber die übernommenen bzw. steuerfrei erstatteten Aufwendungen hinsichtlich der Entfernungspauschale seiner Arbeitnehmer auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerken.

Wird das Jobticket also zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn gestellt, ist es zwar im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei, vermindert aber den Werbungskostenabzug (i.S.d. § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 EStG) im Rahmen der persönlichen Veranlagung. Wird das Jobticket im Rahmen einer Gehaltsumwandlung an die eigenen Arbeitnehmer ausgegeben, ist die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG (wie beschrieben) nicht möglich, und es liegt weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn (i.S.d. § 19 EStG) vor.

### **Pauschalierungsmöglichkeit**

Der Arbeitgeber kann die zu zahlenden Steuern für das Jobticket übernehmen. Durch die Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG kann der Arbeitgeber die Aufwendungen des 49-€-Tickets zu seinen Lasten mit einem festen Pauschalsteuersatz in Höhe von 15 % zzgl. Annexsteuern übernehmen. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Pauschalierung bringt zudem eine weitere Begünstigung für den Arbeitnehmer mit sich. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV stellen nach § 40 Abs. 2 EStG pauschalierte Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer keine Einnahmen dar, die dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgeld zugeordnet werden.

Durch diese Regelung profitiert auch der Arbeitgeber, der analog keine Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung entrichten muss. Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EStG muss aber auch dieses auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerkt werden und kürzt die Werbungskosten im Veranlagungsverfahren.

### **Jobticket bei vollem Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers**

Nach den Regelungen des § 3 Nr. 15 Satz EStG wird durch eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber der Werbungskosten-Abzug gemindert. Wird dem Arbeitnehmer das 49-€-Ticket gestellt (egal ob zusätzlich oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung), kann hingegen wiederum eine Pauschalierungsmöglichkeit zum Vorteil genutzt werden. Durch die Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG ist es für einen Arbeitgeber möglich, die getragenen Aufwendungen mit einem erhöhten Pauschalsteuersatz in Höhe von 25 % (statt 15 %) zzgl. Annexsteuern zu pauschalieren. Diese Regelung wirkt sich dahin positiv aus, dass ein Vermerk auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr zu erfolgen hat.

Zudem unterbleibt eine Minderung des Werbungskostenabzuges für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Auch führt diese Pauschalierungsmöglichkeit zu einer Einsparung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Sozialversicherung.

### **Auswirkungen auf konkurrierende Steuerbefreiungen**

Die gesetzlich normierte Steuerfreiheit des § 3 Nr. 15 EStG geht anderen Begünstigungsregelungen, wie z. B. der 50-€-Sachbezugsgrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG vor und verbraucht diese nicht. Auch auf andere Steuerfreiheiten, wie z. B. die Inflationsausgleichsprämie (geregelt in § 3 Nr. 11c EStG), hat die steuerfreie Gestellung des 49-€-Tickets somit keine Auswirkungen.

Dennoch muss erwähnt werden, dass auch die Sachbezugsgrenze für die Gestellung des Jobtickets in Anspruch genommen werden könnte, da ein durch den Arbeitgeber gestelltes Jobticket einen begünstigten Sachlohn darstellt.

### **Rabatte durch Verkehrsträger**

Wenn der Arbeitgeber mindestens 25 % auf den Ausgabepreis pro Monat und Ticket leistet, kann das Deutschland-Ticket als Jobticket mit einem Rabatt von maximal 5 % auf den Ausgabepreis von 49 € ausgegeben werden, heißt es im FAQ der Deutschen Bahn. Dies hat auch Auswirkungen auf die lohnsteuerrechtliche Würdigung. Demnach ist ein geldwerter Vorteil für die eigenen Mitarbeiter dann nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer ein Jobticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt. Folglich resultiert daraus, dass auch nur der reduzierte Kaufpreis des Arbeitgebers auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ausgewiesen werden muss.

### **Fazit:**

Durch die Einführung des 49-€-Tickets besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Je nach Fallkonstellation sind auch die Pauschalierungsmöglichkeiten interessant.

Die Nutzungsmöglichkeit ist abhängig vom jeweiligen Verkehrsnetz. In Großstädten profitieren sicher viele Arbeitnehmer davon, dass das 49-€-Ticket steuerunschädlich privat nutzbar ist. In kleinen dörflichen Regionen muss der Einzelfall zeigen, ob das 49-€-Ticket tatsächlich eine Alternative zum privaten Kraftfahrzeug bietet.

Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass es erfreulich für Arbeitnehmer ist, eine steuerfreie Zuwendung zu erhalten, die nicht nur beruflich, sondern auch privat genutzt werden kann. Zudem profitiert auch der Arbeitgeber durch den Betriebsausgabenabzug und die Einsparung seines Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

### **Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer für die Abschreibung**

**Ein vom Steuerpflichtigen eingeholtes Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit einer Ermittlung des Ertragswerts des Immobilienbestands gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 ImmoWertV, in dem unter Berücksichtigung von Um- und Ausbau- oder Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen die Auswirkung auf die Gesamt- bzw. Restnutzungsdauer gem. § 6 Abs. 6 ImmoWertV einzelner Gebäude einbezogen worden ist, kann der Ermittlung der AfA für ein Mietobjekt zugrunde gelegt werden.**

\*FG Münster, Urf. v. 14.02.2023 - 1 K 3840/19 F, vorl. n. rkr.

Die Klägerin ist eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG. Im Jahr 2016 fand eine Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2014 statt. Die Klägerin ermittelte die Restnutzungsdauer für die Immobilien nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Die tatsächliche Restnutzungsdauer der Gebäude sei niedriger als 40 bzw. 50 Jahre. Als Nachweis legte sie das Gutachten einer Dipl.-Ing.-Architektin vor, die auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige war. Nach Ansicht des Finanzamts waren die im Gutachten angegebenen Restnutzungsdauern nicht als Grundlage für eine höhere Abschreibung nutzbar.

Die Klage vor dem FG Münster war erfolgreich. Der Steuerpflichtige kann im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer (BFH, Urf. v. 11.08.1993 X R 82/90, BFH/NV 1994, 169) nachweisen. Dabei kann er sich zum Nachweis der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Wichtig ist, dass das Gutachten Aufschluss über z.B. technischen Verschleiß, rechtliche Entwertung etc. gibt. Dabei kann auch wie im Streitfall das Verfahren der Gebäude-Sachwertermittlung nach ImmoWertV im Rahmen des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG Anwendung finden. Eine Schätzung ist nur dann nicht anzuerkennen, wenn die ermittelten Werte außerhalb des angemessenen Schätzrahmens liegen. Die Gutachterin hat die Restnutzungsdauer nach § 6 Abs. 6 ImmoWertV in der für die Streitjahre gültigen Fassung ermittelt. Die Gutachten sind daher zu berücksichtigen und die AfA-Beträge nicht zu beanstanden.

### **In eigener Sache:**

Am **Freitag, den 09.06.2023** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Juni 2023**

- 12.06. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 12.06. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 12.06. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer,
- 12.06. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)